

VORSCHRIFTEN FÜR FREMDFIRMEN

Constellium Extrusions Deutschland (CED) setzt eine Politik der Prävention von Unfällen und Gesundheitsgefährdungen um, deren Ziel die Vermeidung von Unfällen und Umweltschäden ist.

In den letzten Jahren haben sich in anderen Constellium – Werken aufgrund ungenügender Zusammenarbeit mit Fremdfirmen einige schwere Unfälle ereignet.

Um dies zu verhindern und um den Erfolg unserer Politik zu sichern, ist es notwendig, dass Fremdfirmen, die in den Werken von CED arbeiten, folgende Vorschriften respektieren:

- gesetzliche Vorschriften,
- Unfallverhütungsvorschriften,
- interne Vorschriften von CED,
- spezifische Sicherheitsvorschriften ihres Unternehmens

Die Vorschriften von CED ersetzen nicht die spezifischen Vorschriften der Fremdfirmen; sondern ergänzen diese.

Es dürfen nur Personen, die über den Inhalt dieser Vorschriften informiert wurden, das Werksgelände sowie die Anlagen von CED betreten. Arbeiten dürfen nur von fachlich und persönlich geeigneten Personen ausgeführt werden.

Dieses Dokument ist expliziter und elementarer Vertragsbestandteil und die Einhaltung ist verbindlich. Die Nichtbefolgung einer dieser Vorschriften wird als Verstoß gegen den Vertrag betrachtet und kann zu Sanktionen gemäss Punkt 6 führen.

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Eintrittsmeldung

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter ist verpflichtet sich unmittelbar nach Betreten des Werksgeländes und vor Betreten der Werkhallen an der Zentrale und beim CED Verantwortlichen anzumelden. Beim Verlassen des Werkes müssen sie sich ordnungsgemäß beim CED Verantwortlichen abmelden.

1.2 Alkohol und Rauchen

Das Mitbringen und das Konsumieren von alkoholischen Getränken oder Drogen ins Werk ist verboten. Das Rauchen ist auf dem gesamten Werksgelände und in den Werkshallen verboten, nur an den Raucherpoints in den Aussenbereichen ist das Rauchen gestattet.

1.3 Verkehr

Auf dem Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung unter Beachtung der Geschwindigkeitsregelungen der einzelnen Werke. Bei Befahren des Werksgeländes sind Abblendlicht oder Tagfahrlicht einzuschalten.

In Werkshallen muss auf Gabelstapler geachtet werden (z.B. Spiegel, Schranken).

Für Fahrzeuge gilt hier Schrittgeschwindigkeit.

Für Fußgänger sind ausschließlich die gekennzeichneten Fußwege zu benutzen. Abgeschränkte Bereiche dürfen nur unter vorheriger Rücksprache mit dem CED-Verantwortlichen und unter Anmeldung bei dem Kranführer / Staplerfahrer betreten werden.

Im Allgemeinen gilt hier ein Mindestabstand von 5 m zu fahrenden Gerätschaften einzuhalten.

1.4 Persönliche Schutzausrüstungen

Auf dem Werksgelände, insbesondere in den Werkshallen sind die vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) jederzeit zu tragen.

CED gibt grundsätzlich keine Sicherheitsausrüstungen an die Angestellten der Fremdfirmen aus. Die Fremdfirmen müssen ihren Angestellten die vorgeschriebenen / erforderlichen PSA zur Verfügung stellen, so dass diese bereits ins Werk mitgebracht werden.

Sollte dennoch die erforderliche PSA bei einem Fremdfirmenmitarbeiter fehlen, kann der Ausrüstungsgegenstand bei CED käuflich erworben werden.

Die PSA wird dann wie folgt in Rechnung gestellt:

➤	Warnweste:	15 Euro
➤	Schutzbrille:	15 Euro
➤	Schutzhelm orange:	15 Euro
➤	Sicherheitsschuhe / Paar:	100 Euro

2. Sicherheit während der Arbeit

2.1 Die Gefahren

Durch bestehendes Gefahrenpotential müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden; u.a. bei folgenden Gefahren:

- Viele Produkte haben Temperaturen bis zu 500°C,
- Lagerung und Verwendung von gefährlichen oder brennbaren Produkten,
- Verkehr (Lastwagen, Gabelstapler, andere Fahrzeuge),
- Hallenkräne, Kräne oder andere Hebevorrichtungen,
- Säge- und Schleifvorrichtungen,
- Öfen und Behandlungsbäder,
- Lärm,
- Struktur der Gebäude und der Verkehrswege,
- Lagerung und Handhabung von schweren und sperrigen Produkten.

2.2 Risikoanalyse

Vor der Arbeit wird täglich eine Risikoanalyse durchgeführt und ein Arbeitserlaubnisschein erteilt. Die Fremdfirma wird bei der Erstellung der Risikoanalyse einbezogen. Die gemeinsam festgelegten Maßnahmen müssen eingehalten werden und sind verbindliche Vertragsbestandteile.

2.3 Werkzeuge, Maschinen und Anlagen

Mitgebrachte Werkzeuge und Arbeitsmittel müssen in einem technisch einwandfrei Zustand und die vorgeschriebenen Inspektions- und Prüfintervalle aufweisen.

Die Benutzung von Gabelstaplern, Hubarbeitsbühnen, Krananlagen ist nicht erlaubt. In Ausnahmefällen dürfen diese zur Verfügung gestellt werden, wenn:

- = die Benutzer einen Befähigungsnachweis zum Führen des Betriebsmittels vorlegen und
- = eine Einweisung auf das Betriebsmittel mit allen sicherheitsrelevanten Regeln des Standortes erhalten haben, sowie
- = die körperliche Eignung nach G25 (max. 3 Jahre alt) nachgewiesen, sowie
- = die schriftliche Einverständnis (Fahrauftrag) des Werkleiters oder des zuständigen CED-Verantwortlichen-

2.4 Gefahrstoffe

Die auf dem Gelände zu verwendeten Gefahrstoffe sind dem CED-Verantwortlichen in Listenform anzuzeigen und die Sicherheitsdatenblätter vorzulegen. Gefahrstoffe, die nicht im Gefahrstoffkataster des Standortes aufgeführt sind, müssen vom EHS – Koordinator geprüft und freigegeben werden.

Gefahrstoffe mit besonders hohem Schadenpotenzial, wie giftige, krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe, dürfen grundsätzlich nicht auf das Werksgelände mitgebracht werden. Eine Freigabe wird von CED nur dann erteilt, wenn alternativ kein zumindest ungefährlicherer Stoff auf dem Markt verfügbar ist. Diese Freigabe ist auf Dauer der Fremdarbeiten befristet und wird nur vom Werkleiter erteilt.

3. Ordnung und Sauberkeit

Die Fremdfirmen sind für Ordnung und Sauberkeit an den Arbeitsplätzen wo sie tätig sind verantwortlich. Sie müssen alle Werkzeuge, Abfälle, Rückstände und Gefahrstoffe vom Arbeitsplatz beseitigen.

4. Umwelt

4.1 Abfälle

Abfälle die durch Fremdfirmen entstehen, sind von der Fremdfirma sachgerecht und getrennt zu entsorgen. Es ist verboten, die Abfälle am Arbeitsplatz zu hinterlassen, sie im Werk zu deponieren und Sonderabfälle in Mülltonnen zu werfen, die nicht spezifisch vom CED Verantwortlichen bestimmt worden sind.

4.2 Abwässer

Die während der Arbeiten produzierten Abwässer dürfen nur mit der Erlaubnis des CED Verantwortlichen in das Abwassernetz von CED eingeleitet werden.

5. Berichterstattung bei Unfällen und Zwischenfällen

CED ist verpflichtet, alle Unfälle im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten zu erfassen. Jeder Unfall muss unverzüglich dem CED Verantwortlichen mitgeteilt werden.

6. Kontrollen

Kontrollen können vom CED Verantwortlichen, von der Werkleitung oder von den EHS Spezialisten durchgeführt werden. Falls diese Vorschriften nicht eingehalten werden, stehen den Kontrollorgane folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Arbeitsstop,
- Maßnahmen zur Wiederherstellung der Konformität,
- Verweis vom Werksgelände.

Die Ergebnisse dieser Kontrollen werden im Einkaufsverfahren bei der Bewertung der Unternehmen integriert.

Sollten Kosten für CED entstehen, die durch Verstöße gegen die Vorschriften entstanden sind, so werden diese vom Rechnungsbetrag abgezogen bzw. in Rechnung gestellt.

Dieses Dokument wurde gelesen und anerkannt von:

(Ort, Datum)

(Firma, Geschäftsführung, Firmenstempel)